

Satzung

zur Änderung der

Hauptsatzung der Stadt Rheinau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 09.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau vom 12.11.2001 beschlossen:

§ 1

Nach § 10 wird § 10 a wie folgt eingefügt:

Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Rheinau gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Rheinau
- (2) An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Rheinau in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.
- (3) In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Rheinau in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Rheinau zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

- (4) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinau, den 10.07.2012

Michael Welsche
(Bürgermeister)